



Turnverein 1924 e.V. Gammelsbach

Anlage zum vereinsspezifischen Hygienekonzept zum Sportbetrieb ab 25.11.2021

Der Sport- und Übungsbetrieb wird beim TV Gammelsbach unter den Richtlinien des vereinseigenen Hygienekonzeptes und den aktuell geltenden Corona Verordnungen des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien vom Odenwaldkreis sowie der Stadt Oberzent durchgeführt.

Hier die aktuell gültigen Regeln ab 25.11.21:

Bereits seit September 2021 ist nicht mehr nur die Infektionsinzidenz der alleinige Indikator für die Coronavirus-Schutzmaßnahmen, auch die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegung der Intensivbetten werden einbezogen. Man unterscheidet künftig die Hospitalisierungsrate 3,0, die Hospitalisierungsrate 6,0 und die Hospitalisierungsrate 9,0.

Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist weiterhin vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl. In gedeckten Sportstätten muss man geimpft oder genesen sein. Hinsichtlich der geforderten sportartenspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens und die Empfehlungen des Landessportbundes verwiesen.

S. unter https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/lf_coschuv_stand_11.11.21.pdf
<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

Hospitalisierungsrate 3,0: (gültig vom 25.11.21 bis 23.12.21)

Es gilt die 2G-Regel. Um Zutritt zu u.a. Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und Gaststätten zu bekommen muss man geimpft oder genesen sein.

- **GEIMPFT:** Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist. Als vollständig geimpft gilt, wer alle Teilimpfungen (je nach Impfstoff unterschiedlich) erhalten hat und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- **GENESEN:** Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Schul-Testheft) und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest und neg. Antigen-Schnelltest-Nachweis) sind von der 2G-Regel ausgenommen.



Turnverein 1924 e.V. Gammelsbach

Hospitalisierungsrate 6,0:

Es gilt die 2G-Plus-Regel, um Zutritt zu u.a. Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und Gaststätten an Orten mit hoher Infektionsgefahr zu bekommen muss man trotz Impfung oder Genesung einen aktuellen neg. Antigen-Schnelltest nachweisen.

- **GEIMPFT:** Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARSCoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist. Als vollständig geimpft gilt, wer alle Teilimpfungen (je nach Impfstoff unterschiedlich) erhalten hat und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- **GENESEN:** Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- **GETESTET:** Es muss ein aktueller negativer Antigen-Schnelltest nachgewiesen werden. Der Nachweis darf höchstens 24h alt sein.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Schul-Testheft) und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest und neg. Antigen-Schnelltest-Nachweis) sind von der 2G-Regel ausgenommen.

Hospitalisierungsrate 9,0:

Die Länder können von weitergehenden Beschränkungen Gebrauch machen.